

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

19/1997 · Oktober 1997

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 328; ZPO §§ 794, 727 - Vollstreckungsklausel bei Unterhaltsvereinbarungen zugunsten Kinder

GmbHG §§ 56, 19, 9 - Erfüllung der Einlagepflicht bei einer Sachkapitalerhöhung durch eine Bareinlage

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

BGB §§ 133, 634 - Wohnflächenangaben und Sachmangel

BGB § 878, 1191 - Nachträgliche Verfügungsbeschränkungen und Zurückweisung des Eintragungsantrags

BGB §§ 1090, 1093 - Wohnungsrecht bei Mitbenutzung durch Eigentümer
DDR: KomVerfG §§ 20, 21, 27 - Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach Kommunalverfassungsgesetz DDR

BGB §§ 138, 139; HGB § 112 - Zulässigkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes im Gesellschaftsvertrag

Aktuelles

Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und Verwaltung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 328; ZPO §§ 794, 727 Vollstreckungsklausel bei Unterhaltsvereinbarung zugunsten Tochter

I. Sachverhalt

In einer Scheidungsvereinbarung wurde hinsichtlich des Kindesunterhaltes vereinbart, daß sich der Ehemann verpflichtet, für die gemeinsamen Kinder einen monatlichen Unterhalt in Höhe von DM x zu Händen der Ehefrau zu zahlen. Wegen dieser Zahlungsverpflichtung unterwarf sich der Ehemann der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Vollstreckbare Ausfertigung war ohne Nachweis der die Vollstreckbarkeit begründenden Tatsachen auf jederzeit zulässiges Verlangen sofort zu erteilen. In der Urkunde war nicht bestimmt, daß die Kinder eine Ausfertigung der Urkunde erhalten sollten. Die Kinder beantragen nunmehr nach Eintritt der Volljährigkeit, „die Urkunde auf die Tochter umzuschreiben und vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen“.

II. Frage

Kann bei einer derartigen Unterhaltsvereinbarung den Kindern eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt bzw. die Vollstreckungsklausel umgeschrieben werden?

III. Rechtslage

1. Für den Kindesunterhalt gilt die Regelung des § 1614 BGB, wonach für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden kann. Es besteht daher Einigkeit in der Literatur, daß **im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung Vereinbarungen**

zwischen den Ehegatten über den Kindesunterhalt immer nur eine Konkretisierung des gesetzlichen Anspruchs darstellen können (vgl. Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 3. Aufl. 1996, Rn. 862; Zimmermann, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 2. Aufl. 1996, S. 147; Reithmann/Albrecht/Basty, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 7. Aufl. 1996, Rn. 1039; Bettendorf, Die Regelung von Scheidungsfolgen in einer notariellen Vereinbarung, MittRhNotK 1978, 65, 70). **Für eine einverständliche Scheidung nach § 630 ZPO ist ein vollstreckbarer Unterhaltstitel für das Kind erforderlich.** Gem. §§ 1629 Abs. 1, 1795 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ein Elternteil allerdings gehindert, einen Vertrag als Vertreter des minderjährigen Kindes mit seinem Ehegatten abzuschließen, auch wenn er allein vertretungsberechtigt sein sollte. Im Rahmen einer notariellen Vereinbarung ist daher eine Pflegerbestellung notwendig, sofern ein eigener Anspruch unter Beteiligung des Kindes begründet werden soll (vgl. Langenfeld, a. a. O.; Bettendorf, a. a. O.). In der Praxis wird daher zur Umgehung dieser Schwierigkeiten die Konstruktion **des echten Vertrages zugunsten Dritter nach § 328 BGB** verwendet. Beim echten (berechtigenden) Vertrag zugunsten Dritter wird ein Vertrag zwischen Ehemann und Ehefrau geschlossen, wobei ein Dritter - das Kind - einen eigenen Leistungsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen erwirbt. Die Folge ist, daß der Dritte direkt den Leistungsanspruch erwirbt, nicht aber in die Stellung des Vertragschließenden eintritt; er hat nur das Forderungsrecht (vgl. Palandt/Heinrichs, 56. Aufl., § 328 Rn. 5). Auch der Versprechensempfänger (im vorliegenden Fall die Ehefrau) hat im Zweifel einen Anspruch auf Leistung an den Dritten (§ 335 BGB).

Diese Regelung ist in der Praxis die häufigste, da sie Voraussetzung für eine einverständliche Scheidung nach § 630 ZPO

ist und ein eigenes Forderungsrecht des Kindes geschaffen wird, das vollstreckbar gestaltet werden kann. **Die Formulierungen sind dabei für die Vollstreckungsunterwerfung unterschiedlich:**

Langenfeld (a. a. O., Rn. 865):

„Zugunsten des minderjährigen Kindes wird vereinbart, daß dieses ab Rechtskraft der Scheidung gegen den Ehemann einen eigenen Unterhaltsanspruch auf Zahlung von monatlich ... haben soll, wenn das Familiengericht dem gemeinsamen Vorschlag über die Regelung der elterlichen Sorge zugunsten der Ehefrau folgt. Der Ehemann unterwirft sich wegen dieser Verpflichtung zur Zahlung des Kindesunterhaltes der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.“

Bettendorf (MittRhNotK 1978, 70):

„Herr Meyer verpflichtet sich, zu Händen von Frau Meyer für seinen Sohn Karl einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von X DM und für seine Tochter Beate in Höhe von Y DM zu zahlen, zahlbar jeweils am ersten eines Monats im voraus. Die Kinder sollen durch diese Vereinbarung unmittelbar begünstigt und berechtigt werden und diese Ansprüche gegen ihren Vater unmittelbar geltend machen können.“ Unterwerfungsklausel.

Zimmermann (a. a. O., S. 149):

„Der Beteiligte zu 1 verpflichtet sich, für jedes Kind eine monatlich im voraus zu entrichtende Unterhaltsrente von je 400 DM, beginnend mit dem ersten des kommenden Monats, zu Händen der Beteiligten zu 2 zu zahlen. Die Kinder sollen hierdurch unmittelbar begünstigt werden und den Anspruch gegen den Beteiligten zu 1 geltend machen können. Wegen aller vorstehenden Zahlungsverpflichtungen unterwirft sich der Beteiligte zu 1 den Berechtigten sowie der Beteiligten zu 2 gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Den Berechtigten - zu Händen der Beteiligten zu 2 - soll auf Anforderung jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden können, und zwar in der Weise, daß auch behauptete Unterhaltsansprüche für das im Zeitpunkt des Antrags laufende und das vorangegangene Kalenderjahr vollstreckbar gestellt werden können, einschließlich eventuell aufgrund der Vereinbarung zwischenzeitlich eingetretener Erhöhungen.“

Die Formulierung von Zimmermann ist am ausführlichsten, da sie deutlich macht, daß ein echter Vertrag zugunsten Dritter geschlossen werden soll und außerdem zwei Zwangsvollstreckungsunterwerfungen wegen beider Ansprüche - der Ehefrau und der Kinder - vorliegen und auch jedem Berechtigten Anspruch auf eine eigene vollstreckbare Ausfertigung gegeben wird (vgl. auch Zimmermann, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl., S. 1249).

Im vorliegenden Fall muß aber durch Auslegung geklärt werden, ob erstens ein echter Vertrag zugunsten Dritter begründet werden sollte, der dem Kind einen eigenen Anspruch gibt, zweitens, welchen Anspruch die Vollstreckungsunterwerfung vollstreckbar gestaltet und wem ein Anspruch auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zusteht. Wie bereits dargelegt, bestehen bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter im Zweifel zwei Ansprüche: der des Versprechens-

empfängers (hier: Ehefrau) und der des Dritten (hier: Kind). Grundsätzlich kann - wie im Muster von Zimmermann - eine Vollstreckungsunterwerfung wegen beider Ansprüche erfolgen, so daß grundsätzlich auch jeder Anspruchsinhaber eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen kann.

Es besteht in der Literatur Einigkeit, daß die Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch beim echten Vertrag zugunsten Dritter möglich ist (vgl. nur MünchKomm-Wolfsteiner, ZPO, 1992, § 794 Rn. 223; ders., Die vollstreckbare Urkunde, 1978, S. 60). Nach der h. M. gilt allerdings auch bei der **Zwangsvollstreckungsunterwerfung der sog. Bestimmtheitsgrundsatz** (vgl. eingehend DNotI-Report 23/1994, S. 1). Der BGH hatte entschieden, daß der Zahlungsanspruch aus einer vollstreckbaren Urkunde hinreichend bestimmt ist, wenn die Berechnung mit Hilfe offenkundiger Umstände möglich ist (BGH Rpfleger 1995, 366). **Der Bestimmtheitsgrundsatz gilt auch im Hinblick auf den Gläubiger.** Die Unterwerfungserklärung muß insofern gegenüber einem bestimmten Gläubiger abgegeben werden (vgl. MünchKomm-Wolfsteiner, a. a. O., § 794 Rn. 193; Münch, Vollstreckbare Urkunde und prozessualer Anspruch, 1988, S. 287). Wolfsteiner (Die vollstreckbare Urkunde, S. 29) weist darauf hin, daß Gläubiger- und Schuldnerbezeichnung bei der Vollstreckungsunterwerfung in der Praxis nicht selten an Genauigkeit zu wünschen übrig lassen, und zwar vor allem dann, wenn die Leistung an einen Dritten zu erfolgen hat. Es sei zwar nicht unzulässig, den Gläubiger auf andere Weise als namentlich zu kennzeichnen, doch müssen die namentlichen Bezeichnungen spätestens im Klauselerteilungsverfahren nachholbar sein. Wolfsteiner weist weiter darauf hin, daß bei Verträgen zugunsten Dritter oft nicht ausreichend klar gestellt werde, ob der Dritte einen eigenen Anspruch erwerben soll und demgemäß dann auch nicht, ob die Unterwerfungserklärung sowohl dem Versprechensempfänger als auch dem Dritten gegenüber oder nur dem Versprechensempfänger oder nur dem Dritten gegenüber abgegeben werde.

2. Eine derartige Unbestimmtheit, die eine Auslegung notwendig macht, liegt im vorliegenden Fall vor, da nicht eindeutig ist, wem welcher Anspruch zusteht und welche Vollstreckungsunterwerfung abgegeben wurde. Da die Rechtsprechung im Hinblick auf den Inhalt der Zwangsvollstreckungsunterwerfung mittlerweile großzügiger geworden ist und auch die Bestimmung durch offenkundige, außerhalb der Urkunde liegende Umstände zuläßt, wird man wohl auch hier eine Auslegung als möglich erachten müssen.

Hofmann (in: Göppinger/Wax, Unterhaltsrecht, 6. Aufl. 1994, Rn. 1696) weist allerdings darauf hin, daß es sich bei einer Unterhaltsabsprache im Rahmen von Scheidungsvereinbarungen im Zweifel - wie regelmäßig bei elterlichen Vereinbarungen zur Frage des Kinderunterhalts - um einen internen Vertrag zwischen den Eltern handle, der nur zwischen diesen, nicht aber für und gegen das Kind Rechtswirkungen zu entfalten vermag. Ein echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 Abs. 1 BGB), aus dem eigene Leistungsansprüche des Kindes erwachsen würden, könne nur angenommen werden, wenn ein darauf gerichteter Parteiwille deutlich zum Ausdruck komme. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine derartige Auslegung der Interessenlage der Beteiligten nicht entspricht, da zumindest für eine Scheidungsvereinbarung nach § 630 ZPO ein

vollstreckbarer Anspruch des Kindes erforderlich ist. Läßt die Klausel daher die Auslegungsmöglichkeit zu, daß ein echter Vertrag zugunsten Dritter gewünscht ist, dann spricht wegen der Interessenlage der Beteiligten einiges dafür, dies anzunehmen. Für dieses Ergebnis, daß ein echter Vertrag zugunsten Dritter gewollt war, spricht auch die Tatsache, daß das Gesetz in § 1629 Abs. 3 S. 1 eine Prozeßstandschaft des Ehegatten für Ansprüche des Kindes im Gerichtsverfahren bestimmt, so daß die in Prozeßstandschaft erwirkten Unterhaltsurteile und auch Prozeßvergleiche nur für und gegen das Kind wirken.

Es stellt sich dann weiter die Frage, ob hier eine selbständige Vollstreckungsunterwerfung zugunsten beider Ansprüche vorliegt. Hinzuweisen ist darauf, daß eine Klauselumschreibung nicht in Frage kommt, da kein Fall der Rechtsnachfolge vorliegt. Rechtsnachfolge würde nur vorliegen, wenn der Anspruch z. B. abgetreten oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kinder übergegangen wäre. Die Problematik stellt sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht; es bleibt nur die Frage, ob zugunsten der Zahlungsansprüche der Kinder eine eigene Zwangsvollstreckungsunterwerfung vorliegt. Auch hier kann man wohl zu dieser Auffassung neigen, da nur die Vollstreckbarkeitsstellung § 630 ZPO genügt und der vom Gesetz geregelten Interessenlage für den Fall des Rechtsstreites (§ 1629 Abs. 3 BGB) entspricht. Das **KG hatte in einem Beschluß v. 06.10.1970** (MDR 1971, 489) **entschieden, daß - wenn sich ein Elternteil in einer vollstreckbaren Urkunde verpflichtet, für die gemeinsamen Kinder zu Händen des anderen, zu ihrer Vertretung berechtigten Elternteils, einen laufenden Unterhaltsbetrag zu zahlen - die Kinder und nicht der sie vertretende Elternteil Vollstreckungsgläubiger sind.** Das KG hat also eine Vollstreckungsunterwerfung dahin gehend ausgelegt, daß die Vollstreckungsunterwerfung nur zugunsten des Kindes erfolgt. Würde man dieser Auslegung auch im vorliegenden Fall folgen, dann hätte das Kind einen eigenen Anspruch auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß wegen der Auslegungsunsicherheit eine verbindliche Feststellung schwierig ist, da die Formulierungen nicht eindeutig sind.

GmbHG §§ 56, 19, 9

Erfüllung der Einlagepflicht bei einer Sachkapitalerhöhung durch eine Bareinlage

I. Sachverhalt

Bei einer GmbH wurde die Erhöhung des Stammkapitals von DM 500.000 um 1,5 Millionen auf DM 2.000.000 im Wege einer Sachkapitalerhöhung beschlossen. Als Sacheinlage sollte eine Darlehensforderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft in Höhe von DM 1,5 Millionen eingebracht werden. Bei Prüfung der Werthaltigkeit der einzubringenden Sacheinlage wurde festgestellt, daß das Darlehen lediglich in Höhe von DM 700.000 besteht. Der Restbetrag in Höhe von DM 800.000 wurde in bar einbezahlt. Der gesamte Geldbetrag (DM 700.000 Darlehensforderung sowie DM 800.000 Bareinzahlung) wurde zwischenzeitlich für Löhne und Gehälter verwendet.

Eine Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister ist bislang noch nicht erfolgt.

II. Frage

Hat der Gesellschafter durch die Barzahlung in Höhe von DM 800.000 seine Einlagepflicht erfüllt, wenn diese vor Anmeldung zum Handelsregister bereits vollständig verbraucht wurden?

III. Rechtslage

1. **Gem. § 19 Abs. 5 GmbHG kann ein Gesellschafter einer GmbH seine Pflicht zur Erbringung einer Sacheinlage grundsätzlich nur so erfüllen, wie dies in dem satzungändernden Beschluß festgesetzt wurde** (KG JW 1937, 321, 322; Rowedder/Rowedder, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 19 Rn. 45; Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl. 1996, § 19 Rn. 23; Scholz/U. H. Schneider, GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 19 Rn. 103). Zwar haben die Gläubiger der Gesellschaft grundsätzlich keinen Anspruch darauf, daß die Gesellschaft aufgrund der Sachkapitalerhöhung einen bestimmten Vermögensgegenstand erhält (KG, a. a. O., 322; Scholz/Winter, a. a. O., § 5 Rn. 109), sondern nur darauf, daß der Gesellschaft „wertmäßig“ Vermögensgegenstände entsprechend dem Wert des Kapitalerhöhungsbeschlusses zufließen. Insoweit bestimmt § 9 Abs. 1 GmbHG auch, daß in Höhe des Fehlbetrages eine Einlage in Geld zu leisten ist, wenn der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht. Diese Differenzhaftung entsteht bei der Kapitalerhöhung erst nach der Eintragung im Handelsregister (Scholz/Priester, GmbHG, 8. Aufl. 1995, § 56 Rn. 89).

Aufgrund der beschlossenen Sachkapitalerhöhung besteht jedoch ein Anspruch der Gesellschaft gegenüber demjenigen, der die auf das erhöhte Kapital zu leistende Stammeinlage übernommen hat. **Der zu einer Sacheinlage verpflichtete Gesellschafter kann seine Stammeinlage nicht nach Belieben ohne Zustimmung der Gesellschaft in anderer Weise als durch die beschlossene Sachkapitalerhöhung leisten** (KG JW 1937, 321, 322). Diese Pflicht wird insbesondere dadurch konkretisiert, daß im Falle einer Sacheinlage gem. § 56 Abs. 1 GmbHG im Kapitalerhöhungsbeschluß der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im einzelnen festgesetzt werden müssen.

Im Kapitalerhöhungsbeschluß wurde festgesetzt, daß die Stammeinlage im Wege der Sacheinlage durch Einbringung einer Darlehensforderung in Höhe von DM 1,5 Millionen erbracht werden soll. Tatsächlich besteht jedoch nur eine Darlehensforderung in Höhe von DM 700.000. Bezüglich der restlichen DM 800.000 ist lediglich festgestellt, daß diese in bar an die Gesellschaft geleistet wurden. Ob für diese Barzahlung ein Rechtsgrund besteht oder nicht, ist dem mitgeteilten Sachverhalt ebensowenig zu entnehmen wie der Zeitpunkt der Zahlung der DM 800.000. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist wohl daher nicht davon auszugehen, daß der Gesellschafter seine Einlage entsprechend dem ursprünglichen Kapitalerhöhungsbeschluß in voller Höhe erbracht hat, da es sich bezüglich des Teilbetrages von DM 800.000 nicht um eine Darlehensforderung handelt. Es besteht auch das Risiko einer strafbaren falschen Versicherung des Geschäftsführers (§ 57 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 GmbHG).

2. **Möglicherweise kann die beschlossene Sachkapitalerhöhung jedoch „geheilt“ werden.** Eine solche Änderung erscheint möglich, wenn der ursprüngliche Beschluß über die Kapitalerhöhung durch Einbringung einer Sacheinlage in Form einer Darlehensforderung in Höhe von DM 1,5 Millionen entsprechend geändert wird.

Vor Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister ist es allgemein anerkannt, daß die Gesellschafter den Erhöhungsbeschluß nach allgemeinen Grundsätzen aufheben oder abändern können. Insbesondere können sie anstelle der Sacheinlage eine Geldeinlage beschließen oder umgekehrt (Rowedder/Zimmermann, a. a. O., § 56 Rn. 15; Scholz/Priester, a. a. O., § 56 Rn. 76; Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl. 1997, § 56 Rn. 27; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 14. Aufl. 1995, § 5 Rn. 31, Baumbach/Hueck, a. a. O., § 5 Rn. 51 a ff.). Der Änderungsbeschluß muß ebenfalls in Form einer Satzungsänderung gem. § 53 GmbHG ergehen. Streitig ist hierbei, ob im Falle der Umwandlung einer Sacheinlage in eine Geldeinlage der Satzungsänderungsbeschluß gem. § 53 Abs. 3 GmbHG der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf oder ob eine satzungszändernde Mehrheit genügt. Das Erfordernis der Einstimmigkeit wird mit dem Hinweis auf § 24 GmbHG begründet, da nach der Umwandlung in eine Geldeinlage die Mithaftung der übrigen Gesellschafter eintritt (Scholz/Winter, a. a. O., § 5 Rn. 109; Baumbach/Hueck, a. a. O., § 5 Rn. 51; Lutter/Hommelhoff, a. a. O., § 5 Rn. 31; offenlassend KG, a. a. O., 322). § 24 GmbHG ist allerdings auch im Falle von Sacheinlageverbindlichkeiten anwendbar, sobald sich diese wegen Entwertung oder Uneinbringlichkeit in eine Barzahlungspflicht umgewandelt haben (Hachenburg/Ulmer, a. a. O., § 5 Rn. 25, insbesondere Fn. 23; Baumbach/Hueck, a. a. O., § 24 Rn. 2; Lutter/Hommelhoff, a. a. O., § 24 Rn. 2 und § 21 Rn. 3). Entsprechend der Rechtsprechung zur Heilung einer verdeckten Sacheinlage (BGH NJW 1996, 1473, 1476 a. E.), die einen mit satzungszändernder Mehrheit ergangenen Gesellschafterbeschluß für ausreichend hält, erscheint es vertretbar, für die Umwandlung einer Sacheinlageverpflichtung in eine Bareinlageverpflichtung ebenfalls einen mit satzungszändernder Mehrheit gefaßten Gesellschafterbeschluß genügen zu lassen (so auch Hachenburg/Ulmer, a. a. O., § 56 Rn. 27). Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt zu dieser Frage - soweit ersichtlich - jedoch noch nicht vor.

Für die Änderung des ursprünglichen Kapitalerhöhungsbeschlusses kommen verschiedene Varianten in Betracht:

a) Da die Gesellschafter die Durchführung der Kapitalerhöhung vor deren Eintragung ins Handelsregister in der Hand haben, kann der die Kapitalerhöhung ändernde Beschluß zunächst dahingehen, daß lediglich eine Kapitalerhöhung im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in Höhe von DM 700.000 durchgeführt wird. Im übrigen wird von der Kapitalerhöhung in Höhe der restlichen DM 800.000 Abstand genommen. Die Voraussetzungen einer solchen Sachkapitalerhöhung lägen nach dem vorgetragenen Sachverhalt vor. Insbesondere ist die Werthaltigkeit der Darlehensforderung in Höhe von DM 700.000 durch das bereits vorliegende Wertgutachten des Wirtschaftsprüfers gegeben.

b) Der die Kapitalerhöhung ändernde Beschluß könnte jedoch auch derart gefaßt werden, daß die ursprüngliche reine Sachkapitalerhöhung in eine gemischte Kapitalerhöhung geändert wird. Bezüglich der DM 700.000 bliebe es bei der Sacheinlage durch Einbringung einer entsprechenden Darlehensforderung. Hinsichtlich des Restbetrages von DM 800.000 könnte eine Änderung in eine Barkapitalerhöhung beschlossen werden. Ein solcher, die beschlossene Kapitalerhöhung ändernder Beschluß ist jedoch nur angebracht, wenn bezüglich der Barkapitalerhöhung deren Voraussetzungen gegeben sind.

Unabhängig von der streitigen Frage, ob eine Vorleistung auf eine später beschlossene Kapitalerhöhung eine die Einlagepflicht erfüllende Wirkung hat oder nicht (BGH ZIP 1996, 1466; DStR 1995, 945; DNotZ 1996, 572; Goette, DStR 1996, 1417; Karollus, DStR 1995, 1065; Groß, GmbHR 1995, 845; Kanzleiter, DNotZ 1996, 578 ff.), ist anerkannt, daß eine Bareinzahlung jedenfalls zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister noch „wertmäßig“ vorhanden sein muß (Lutter/Hommelhoff, a. a. O., § 7 Rn. 15, § 11 Rn. 10; Rowedder/Rowedder, a. a. O., § 7 Rn. 25 und § 8 Rn. 20). Dies ist nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht der Fall. Da insbesondere die Bareinzahlung in Höhe von DM 800.000 für Löhne und Gehälter verbraucht wurde, ist sie wertmäßig nicht mehr im Vermögen der GmbH vorhanden. Die Anmeldung der Kapitalerhöhung würde deshalb gem. § 57 a i. V. m. § 9 c GmbHG durch das Registergericht abgelehnt werden.

c) In Betracht zu ziehen ist schließlich eine Änderung des Kapitalerhöhungsbeschlusses des Inhalts, daß lediglich das „Sacheinlageobjekt“ ausgetauscht wird. Anstelle der ursprünglich einzubringenden Darlehensforderung in Höhe von DM 1,5 Millionen wird die Sachkapitalerhöhung durch Einbringung von zwei Forderungen erfüllt, und zwar einmal durch Einbringung der Darlehensforderung in Höhe von DM 700.000 sowie durch Einbringung der weiteren Forderung in Höhe von DM 800.000. Bezüglich der einzubringenden Forderung in Höhe von DM 800.000 ist insbesondere bei der Prüfung der Werthaltigkeit dieser Forderung eindeutig zu klären, auf welcher Rechtsgrundlage diese Forderung beruht. Auch wenn die DM 800.000 bar an die Gesellschaft gezahlt wurden, so ist doch nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß es sich hierbei um eine Bereicherungsforderung gem. § 812 BGB handelt. Wird ein solcher satzungszändernder Beschluß gefaßt und kann auch die Werthaltigkeit der beiden Forderungen nachgewiesen werden (vgl. hierzu Hachenburg/Ulmer, a. a. O., § 57 Rn. 16 und § 57 a Rn. 10; Lutter/Hommelhoff, a. a. O., § 56 Rn. 20; Rowedder/Zimmermann, a. a. O., § 57 Rn. 16), so steht der Eintragung der beschlossenen Kapitalerhöhung nichts im Wege, vorausgesetzt, daß die in der Handelsregisteranmeldung anzugebenden Versicherungen, § 57 GmbHG, entsprechend dem geänderten Beschluß über die Kapitalerhöhung angepaßt werden.

4. Solange die beschlossene Kapitalerhöhung noch nicht zum Handelsregister angemeldet wurde, besteht die Gefahr einer Differenzhaftung nicht, da die Kapitalerhöhung mangels Eintragung im Handelsregister noch nicht wirksam geworden ist, § 54 Abs. 3 GmbHG.

Wird jedoch die Kapitalerhöhung, wie ursprünglich vorgesehen, zum Handelsregister angemeldet und auch einge-

tragen, so ist im Hinblick auf § 19 Abs. 5 GmbHG zweifelhaft, ob die beschlossene Sacheinlageverpflichtung durch die Bareinzahlung der DM 800.000 erfüllt wurde. Zwar kann nach § 9 GmbHG eine Sacheinlage in eine Bareinlage umgewandelt werden, dies ist jedoch nur für den Fall zulässig, daß die Sacheinlage nicht werthaltig ist. Unzulässig ist es deshalb, wenn die im Kapitalerhöhungsbeschluß festgesetzte Sacheinlage durch eine andere Sacheinlage ersetzt wird, ohne daß diese geänderte Sacheinlage auf einem entsprechend geänderten Kapitalerhöhungsbeschluß beruht (KG, a. a. O., 321; JW 1931, 1031). Wegen § 19 Abs. 2 S. 2 GmbHG kann der Gesellschafter gegen den Anspruch der Gesellschaft auf die noch offene Sacheinlage auch nicht mit anderen etwa ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Ansprüchen, insbesondere mit etwaigen Bereicherungsansprüchen, aufrechnen. Es besteht mithin die Gefahr, daß namentlich im Falle des Konkurses der Konkursverwalter von einer in Höhe von DM 800.000 noch offenen Sacheinlageverpflichtung ausgeht, diese im Wege der Differenzhaftung nachfordert und den Gesellschafter im Hinblick auf seine bar einbezahlten DM 800.000 lediglich auf die Konkursmasse verweist. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur verdeckten Sacheinlage ist diese Gefahr nicht zu unterschätzen.

Eine solche Differenzhaftung scheidet jedoch aus, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß entsprechend geändert wird, sei es, daß die Kapitalerhöhung nur im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in Höhe von DM 700.000 durchgeführt wird oder daß es bei der Sachkapitalerhöhung von DM 1,5 Millionen verbleibt, wobei lediglich die „Sacheinlagen“ ausgetauscht bzw. ergänzt werden, denn dann wird die Kapitalerhöhung entsprechend dem geänderten Beschluß der Gesellschafter gem. der §§ 56 Abs. 2 i. V. m. 19 Abs. 5 und 5 Abs. 4 GmbHG durchgeführt.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert.

BGB § 570 b

Mieterverkaufsrecht und Verwaltergenehmigung

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1149

WEG §§ 15, 10 Abs. 2

Blockheizkraftwerk als Sondereigentum; Abnahmeverpflichtung der Miteigentümer

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1150

Schweiz, Güterstatut, Güterstand, Erbstatut, Erbvertrag

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1434

EGBGB Art. 25 f.

Frankreich, Nachlaßspaltung, Vermächtnis, donation, clause tontine, société civile immobilière

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1435

EGBGB Art. 25 f.

Frankreich, donation entre époux/institution contractuelle, Auslegung als Erbeinsetzung

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1436

Rechtsprechung

BGB §§ 133, 634

Wohnflächenangaben und Sachmangel

1. Der Begriff „Wohnfläche“ ist auslegungsbedürftig.

2. Ist die Wohnfläche einer Dachgeschoßwohnung mehr als 10% kleiner als nach dem Werkvertrag geschuldet, so liegt hier ein Fehler vor, der den Erwerber zur Minderung der Vergütung berechtigt, auch wenn die Größe nicht zugesichert war.

BGH, Urt. v. 11.07.1997 - V ZR 246/96

Kz.: L I 1 - § 634 BGB

Dokumentennr. Fax-Abruf: 610

Problem

Wohnflächenabweichungen begründen regelmäßig bei einem Kauf- oder Bauträgervertrag einen Sachmangel im Sinne von §§ 459, 633 Abs. 1 BGB (vgl. Basty, Der Bauträgervertrag, 2. Aufl. 1996, Rn. 379; Brych/Pause, Bauträgerkauf und Baumodelle, 2. Aufl. 1996, Rn. 502 f.). Wenn darüber hinaus in einem Bauträgervertrag „ca.“-Angaben über die Größe des verkauften Wohnraumes gemacht werden, stellen sie regelmäßig zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes dar (BGH NJW 1991, 912; BGH WM 1984, 941). Im vorliegenden Fall wurde eine Dachgeschoßwohnung verkauft, bei der zwar der Kaufvertrag keine Wohnflächenangabe, aber der Werbeprospekt eine „ca.“-Angabe enthielt. Eine Flächenberechnung nach DIN 277/283 ergab eine um 10 qm geringere Wohnfläche.

Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, daß dem Käufer ein Minderungsrecht und ein Schadensersatzanspruch nach Werkvertragsrecht zustehe. Es könne dahinstehen, ob allein die vertragliche Verpflichtung zur Schaffung einer „Wohnfläche“ bestimmter Größe als Zusicherung einer Eigenschaft anzusehen sei, weil die Mindergröße um mehr als 10 % jedenfalls einen Fehler im Sinne des § 633 Abs. 1 BGB darstelle. Da im notariellen Vertrag keine andere Größe als im Gesamtprospekt genannt war, war diese einseitige Vorstellung des Käufers für die Bestimmung des Vertragsinhalts deshalb von Bedeutung, da der Erklärungsempfänger den wirklichen Willen des Erklärenden erkannte und in Kenntnis dieses Willens den Vertrag abschloß (BGH NJW 1997, 1778). Auch die „ca.“-Angabe lasse allenfalls eine geringfügige Abweichung zu, nicht aber eine 10 %-ige. Der BGH weist darauf hin, daß der Begriff „Wohnfläche“ auslegungsbedürftig sei, da sich ein allgemeiner Sprachgebrauch nicht entwickelt habe. Es sei aber von einer Verkehrssitte auszugehen, nach der die Wohnfläche nicht nach der Grundfläche, sondern entweder in Anlehnung an die DIN 283

oder die 2. Berechnungsverordnung zu ermitteln sei (so auch BayObLG NJW 1996, 2106).

BGB §§ 878, 1191

Nachträgliche Verfügungsbeschränkungen und Zurückweisung des Eintragungsantrags

Die Schutzwirkung des § 878 BGB kommt dem Grundschuldwerber nicht zugute, wenn der Grundschuldbesteller nach rechtmäßiger Zurückweisung des Antrags auf Eintragung der Grundschuld in der Verfügung beschränkt wird und die spätere Aufhebung der Zurückweisung und die Eintragung der Grundschuld auf neuen Tatsachen beruhen.

BGH, Urt. v. 17.06.1997 - XI ZR 119/96

Kz.: L I 1 - § 878 BGB

Dokumentennr. Fax-Abruf: 611

Problem

In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen **der Schutz des § 878 BGB gegen Verfügungsbeschränkungen eintritt, wenn der Grundbuchantrag Mängel aufweist**. Im vorliegenden Fall wurde am 18.02.1994 eine Buchgrundschuld bestellt. Das Grundbuchamt teilte mit, daß der Eintragung mehrere Hindernisse entgegenstünden (unter anderem fehlender Kostenvorschuß sowie nicht formgerechter Nachweis der Vertretungsbefugnis) und bestimmte eine Frist von einem Monat. Nach Ablauf der Frist wies das Grundbuchamt mit Beschluß vom 25.06.1994 den Eintragungsantrag zurück. Am 31.08.1994 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Konkursverfahren eröffnet. Im Februar 1995 legte der Notar unter Behebung der genannten Eintragungshindernisse gegen den Zurückweisungsbeschluß des Grundbuchamtes Erinnerung ein. Dieses hob seinen Beschluß auf und trug die Grundschuld am 28.02.1995 ein. Es war nun fraglich, ob gem. § 878 BGB trotz des zwischenzeitlichen Konkursverfahrens die Verfügungsbefugnis als fortbestehend fingiert wurde.

Entscheidung

Der BGH weist darauf hin, daß die entscheidungserhebliche Frage darin liegt, ob die Schutzwirkung des § 878 BGB einem Grundschuldwerber auch dann zugute kommt, wenn der Grundschuldbesteller nach Zurückweisung des Eintragungsantrags in der Verfügung beschränkt, die Zurückweisung nach Beseitigung von Eintragungshindernissen aufgehoben und die Grundschuld eingetragen wird (vgl. den Streitstand in der Literatur Staudinger/Gursky, 13. Bearb., § 878 Rn. 40; Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 117 ff.; Demharter, GBO, 22. Aufl., § 13 Rn. 10, § 18 Rn. 17). Der BGH entscheidet die Frage dahin, **daß die Schutzwirkung des § 878 BGB mit der rechtmäßigen Zurückweisung eines unvollständigen Eintragungsantrags endet**. Die Vorschrift soll nur gegen Verzögerungen des Grundbuchverfahrens schützen, nicht dagegen vor Verzögerungen, die der Antragsteller selbst zu vertreten habe. Der BGH gesteht nur zu, daß wegen des Wortlauts des § 878 BGB solche Verzögerungen noch dem Anwendungsbereich unterfallen, die zwar durch Verhalten des Antragstellers begründet sind, aber vor Zurückweisung des Eintragungsantrags erledigt werden. Er stimmt daher der h. M. zu, daß eine Zwischenverfügung die Anwendung des § 878

BGB nicht hindert, wenn die Beteiligten die Beanstandung beheben und der gestellte Antrag zur Eintragung führt (Haegele/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 118; LG Nürnberg/Fürth MittBayNot 1978, 216).

BGB §§ 1090, 1093

Wohnungsrecht bei Mitbenutzung durch Eigentümer

Ein Wohnungsrecht des Inhalts, daß der Begünstigte berechtigt ist, ein Gebäude mit dem derzeitigen Eigentümer gemeinsam, im Falle dessen Vorversterbens vom Zeitpunkt des Todes an allein unter Ausschluß des neuen Eigentümers zu bewohnen, kann nicht als ein einheitliches Recht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) in das Grundbuch eingetragen werden.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.06.1997 - 3 Wx 126/97

Kz.: L I 1 - § 1093 BGB

Dokumentennr. Fax-Abruf: 612

Problem

Im vorliegenden Fall wurde in der notariellen Urkunde folgendes bestimmt: „Frau W. räumt Herrn H. in dem auf dem eingangs genannten Grundbesitz errichteten Gebäude das lebenslängliche Wohnungsrecht ein, dergestalt, daß Herr H. berechtigt ist, dieses Gebäude mit allen Zimmern mit ihr gemeinsam, im Falle ihres Vorversterbens vom Zeitpunkt ihres Todes an, allein unter Ausschluß des Eigentümers zu bewohnen“. Es war nur fraglich, ob dieses Recht im Grundbuch eingetragen werden konnte. Insbesondere war fraglich, ob ein Wohnungsrecht nach § 1093 BGB auch mit der Maßgabe bestellt werden konnte, daß der Eigentümer zur Mitbenutzung der Wohnung berechtigt ist.

Entscheidung

Die Literatur und Rechtsprechung weist einheitlich darauf hin, daß das **dingliche Wohnungsrecht nach § 1093 BGB** eine Abart der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist (vgl. Staudinger/Ring, 13. Bearb., § 1093 Rn. 1; MünchKommJoost, 3. Aufl., § 1093 Rn. 4; Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl., Rn. 1247). Die Sonderform unterscheidet sich von der allgemeinen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dadurch, daß dem Berechtigten das **ausschließliche Wohnungsrecht** zusteht und der **Eigentümer insoweit von einer Mitbenutzung ausgeschlossen ist. Wenn dagegen eine Mitbenutzung des Eigentümers gegeben ist, handelt es sich um eine allgemeine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB, und man spricht dann von einem „Wohnrecht“** (vgl. Weirich, Grundstücksrecht, 2. Aufl., S. 280; BayObLG Rpfleger 1981, 353; OLG Hamm Rpfleger 1975, 357; OLG Saarbrücken Rpfleger 1992, 16). Das OLG Düsseldorf entschied im vorliegenden Fall, daß die Eintragung in der beantragten Form nicht möglich sei. Unabdingbares Wesensmerkmal des Wohnungsrechts nach § 1093 BGB sei der Ausschluß des jeweiligen Eigentümers. Zu beachten ist das Urteil des OLG Saarbrücken (Rpfleger 1992, 16), wonach neben dem den Eigentümer ausschließenden Wohnungsrecht nach § 1093 BGB für den Eigentümer gleichrangig mit dem Wohnungsrecht als beschränkt-persönliche Eigentümerdienstbarkeit nach § 1090 BGB ein Mitbenutzungsrecht an denselben Räumen bestellt werden kann (vgl. auch Staudinger/Ring,

§ 1093 Rn. 1; Haegele/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 1244 und Fn. 17). Siehe hierzu auch das Gutachten im DNotI-Report 7/1997, 73 ff.

DDR: KomVerfG §§ 20, 21, 27 Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach Kommunalverfassungsgesetz DDR

Nach der DDR-Kommunalverfassung waren rechtsgeschäftliche Erklärungen, die der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde abgab, regelmäßig auch dann für die Gemeinde verbindlich, wenn sie der internen gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Gemeindevertretung und Bürgermeister oder der innergemeindlichen Willensbildung widersprachen.

BGH, Urt. v. 17.04.1997 - III ZR 98/96

Kz.: L VII 2

Dokumentennr. Fax-Abruf: 613

Problem

In den neuen Bundesländern ist seit einiger Zeit **umstritten, ob nach der DDR-Kommunalverfassung die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters im Außenverhältnis dahingehend beschränkt ist**, daß dieser die Gemeinde nur wirksam vertreten kann, wenn ein sein Handeln deckender Gemeinderatsbeschuß vorliegt oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die h. M. in den alten Bundesländern ist - mit Ausnahme Bayerns - der Auffassung, daß die dem Bürgermeister übertragene Vertretungsmacht allumfassend und unbeschränkt ist und daß die Gemeinde auch durch solche Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet wird, die der Bürgermeister ohne die erforderliche (interne) Beschlußfassung des Gemeinderats vorgenommen hat (BGH für Baden-Württemberg BB 1966, 603; vgl. Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl., Rn. 3660 m. w. N.). Ein Teil der Oberlandesgerichte in den neuen Bundesländern war der Auffassung, daß ebenso wie in Bayern die Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach §§ 21, 27 Kommunalverfassung vom Vorliegen eines wirksamen Beschlusses der Gemeindevertretung abhängig ist (so OLG Naumburg OLG-NL 1994, 154; DtZ 1996, 320; DtZ 1997, 34; OLG Jena OLG-NL, DtZ 1996, 318; DtZ 1997, 130). Ein anderer Teil der Oberlandesgerichte folgt demgegenüber der h. M. (OLG Rostock OLG-NL 1995, 154; OLG Brandenburg DtZ 1996, 323; OLG Dresden OLG-NL 1996, 267; zustimmend Hirte/Hasselbach, OLG-NL 1995, 217).

Entscheidung

Der BGH folgt der überwiegenden Auffassung auch für den Bereich der Kommunalverfassung: Die Kommunalverfassung folge der im Kommunalrecht anerkannten strikten Unterscheidung zwischen interner Willensbildung und externer Vertretungsbefugnis. Die **Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters sei daher im Außenverhältnis unbeschränkt** und auch nicht abhängig von einer entsprechenden rechtfertigenden Beschlußfassung des Gemeinderates. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde sind daher auch dann für die Gemeinde verbindlich, wenn sie

der internen gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Gemeindevertretung und Bürgermeister widersprechen.

BGB §§ 138, 139; HGB § 112 Zulässigkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes im Gesellschaftsvertrag

Ein im Gesellschaftsvertrag selbständig praktizierender Tierärzte vereinbartes nachvertragliches Wettbewerbsverbot, nach dem der ausscheidende Gesellschafter „im Umkreis von 30 km vom Sitz der Praxis keinerlei tierärztliche Tätigkeit ausüben“ darf, ist sittenwidrig und nichtig, weil es in zeitlicher, räumlicher und gegenständlicher Hinsicht das notwendige Maß überschreitet.

Ein derart die Berufsausübungsfreiheit einschränkendes Wettbewerbsverbot kann nicht in entsprechender Anwendung des § 139 BGB in der Weise aufrechterhalten werden, daß das Gericht an Stelle der Betroffenen festlegt, mit welchen zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Grenzen das Verbot gilt.

BGH; Urt. v. 14.07.1997 - II ZR 238/96

Kz.: L I 1 - § 138 BGB

Dokumentennr. Fax-Abruf: 614

Problem

In einem BGB-Gesellschaftsvertrag zwischen Tierärzten war vereinbart, daß der ausscheidende Partner sich verpflichtet, im Umkreis von 30 km vom Sitz der Gemeinschaftspraxis keinerlei tierärztliche Tätigkeit auszuüben. Es war fraglich, ob dieses nachvertragliche Wettbewerbsverbot wirksam war.

Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, daß das Wettbewerbsverbot nach § 138 BGB sittenwidrig ist. In ständiger Rechtsprechung hat der BGH entschieden, daß die wettbewerbsbeschränkende Abrede allein in dem aner kennenswerten Bestreben ihre Rechtfertigung findet, daß der Gesellschafter davor geschützt wird, daß der andere Teil die Erfolge seiner Arbeit illoyal verwertet oder sich in sonstiger Weise zu seinen Lasten die Freiheit der Berufsausübung mißbräuchlich zunutze macht; soweit dieses Interesse nicht betroffen sei, würden derartige Abreden die Freiheit der Berufsausübung unangemessen beschränken und seien sittenwidrig (BGHZ 91, 1; BGH NJW 1978, 1605; BGH WM 1990, 2112; BGH NJW-RR 1996, 741). Das Wettbewerbsverbot hält einer Prüfung schon deswegen nicht stand, weil es **zeitlich keinerlei Einschränkungen** enthalte und damit für den Beklagten ein lebenslanges Verbot enthalte. Außerdem ist der BGH der Auffassung, daß der Wettbewerbsverbotsradius von 30 km unangemessen weit ausgedehnt sei. Dieser nachhaltige Eingriff in die grunde-

setzlich verbürgte Freiheit der Berufsausübung sei auch unter Berücksichtigung der besonderen Struktur einer ländlichen Tierarztpraxis nicht gerechtfertigt, zumal sich das Wettbewerbsverbot nicht allein auf die bereits vorhandenen Kunden der Gemeinschaftspraxis, sondern auf alle weiteren Personen im genannten Raum erstreckte. Es war fraglich, ob in Anlehnung der Rechtsprechung zum Brauerei- und Gaststättenrecht (BGH NJW-RR 1996, 741; BGH NJW 1994, 384) eine **geltungserhaltende Reduktion** auf das noch zu billigende Maß möglich war. Der BGH läßt offen, ob quantitativ zu weit gehende Wettbewerbsverbote in diesem Sinne reduziert werden können (vgl. Hirte, ZHR 1990, 443, 459 f.). Im vorliegenden Fall lehnt der BGH dies deswegen ab, weil weitere Umstände hinzutreten, die die Sittenwidrigkeit begründen. Dem ausscheidenden Gesellschafter wurde nämlich nicht nur eine konkurrierende Tätigkeit zu der Gemeinschaftspraxis verboten, vielmehr umfaßte die Regelung nach ihrem Wortlaut jede Ausübung des Tierarztberufes (etwa auch bei einem Veterinäramt oder Schlachthof, etc.). Da das Wettbewerbsverbot auch in dieser Hinsicht sittenwidrig war, kam eine geltungserhaltende Reduktion nicht in Betracht.

Aktuelles

Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und Verwaltung vom 02.05.1997, Bundesratsdrucksache 327/97

Der vorliegende Bericht behandelt überblicksartig die Probleme, die mit der Währungsumstellung verbunden sind, und enthält auch die EG-Verordnung über die Einführung des Euro. Dort wird u. a. das Prinzip der „Vertragskontinuität“ bekräftigt, wonach vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 - Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@t-online.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Parteien die Einführung des Euro keine Veränderung von Rechtsinstrumenten bewirkt, insbesondere für Verträge keine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage begründet. Bei Einführung des Euro zum 01.01.1999 behalten alle Rechtsinstrumente, insbesondere Verträge, nationale Gesetze und Rechtsverordnungen grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Der Bericht kann unter **Dokumentennr. Fax-Abruf: 135** abgerufen werden.

Literaturhinweise

Ulmer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, systematischer Kommentar (Sonderausgabe aus der 3. Auflage des Münchener Kommentars zum BGB), 1997, 661 Seiten, 168,- DM

Mit dieser Sonderausgabe aus Band V des Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch erscheint die bereits überfällige konsequente Fortsetzung der bisherigen ausführlichen, aber doch gut verständlichen Kommentierung aus der 2. Auflage von 1986. Neben der neuesten Rechtsentwicklung in dem dogmatisch teilweise noch sehr streitigen Bereich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und den gesetzlichen Änderungen (z. B. das Nachhaftungsbegrenzungsgesetz), wird auch eine neu kodifizierte Sonderform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Partnerschaftsgesellschaft, ausführlich kommentiert.

Für einen Notar, der nicht schon den Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der dritten Auflage komplett bezieht, stellt der neue Ulmer ein hervorragendes, umfassendes Arbeitsmittel für den Bereich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft dar.

Dr. Andreas Heidinger

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Max Schimmel Verlag GmbH + Co KG, Postfach 9444, 97094 Würzburg,